

**Satzung der Gemeinde Putgarten über den
Bebauungsplan Nr. 11
„Parkplatz Nordstrand“**

**Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit
Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2a BauGB**

Gemeinde: **Amt Nord-Rügen**
Gemeinde Putgarten
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Arno Mill, ÖbVI**
Altes Schulhaus 1, OT Mölln-Medow
18528 Sehlen
Telefon +49 (03838) 24137

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Satzungsbeschluss: **07. November 2017**

Textteil

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze der Planung	1
1.1	Ausgangssituation / Städtebauliche Rechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB)	1
1.2	Lage und Geltungsbereich des Plangebietes	1
1.3	Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)	2
1.4	Verfahrensablauf	3
1.5	Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	3
2.	Ziele der Planung	4
2.1	Angaben zum Plangebiet – Bestand und Umgebung	4
2.2	Ziele des Bebauungsplanes	6
2.3	Vorhabenbeschreibung	7
2.4	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Örtliche Bauvorschriften	8
2.5	Vorhaben an Steilufern	9
2.6	Vorhaben im Waldabstand	11
3.	Technische Ver- und Entsorgung, Erschließung	12
3.1	verkehrliche Erschließungsplanung / Baugenehmigungsverfahren	12
3.2	Schmutzwasserentsorgung	12
3.3	Niederschlagswasserentsorgung	12
3.4	Trinkwasserversorgung	14
3.5	Löschwasserbereitstellung	14
3.6	Energieversorgung	15
3.7	Kommunikationsanlagen	15
3.8	Altlasten / Abfallentsorgung	16
4.	Umweltbericht	17
4.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele des Bebauungsplanes	17
4.2	Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen	17
4.3	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen	18
4.4	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes (Nullvariante)	21
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen	22
4.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	23
4.7	Monitoring, Zusammenfassung nach BauGB, Anlage 1	23
5.	Zusammenfassung	24
6.	Rechtsgrundlagen	25
7.	Quellenverzeichnis	25

Planteil

- Planzeichnung mit Festsetzungen

Anlagen

- Anlage 1 Grünordnungsplan (6 Seiten und Bestands- und Maßnahmenplan)
Stand: März 2016; Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler, 48249 Dülmen
- Anlage 2 Verträglichkeitsprüfung zum Schutzgebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (7 Seiten)
Stand: März 2016; Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler, 48249 Dülmen
- Anlage 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (8 Seiten)
Stand: März 2016; Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler, 48249 Dülmen
- Anlage 4 Baugrunduntersuchung (11 Seiten sowie Anlagen)
Stand: 10.06.2015; Dipl.-Ing. Volker Weiße, 18528 Kaiseritz

1. Grundsätze der Planung

1.1 Ausgangssituation / Städtebauliche Rechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB)

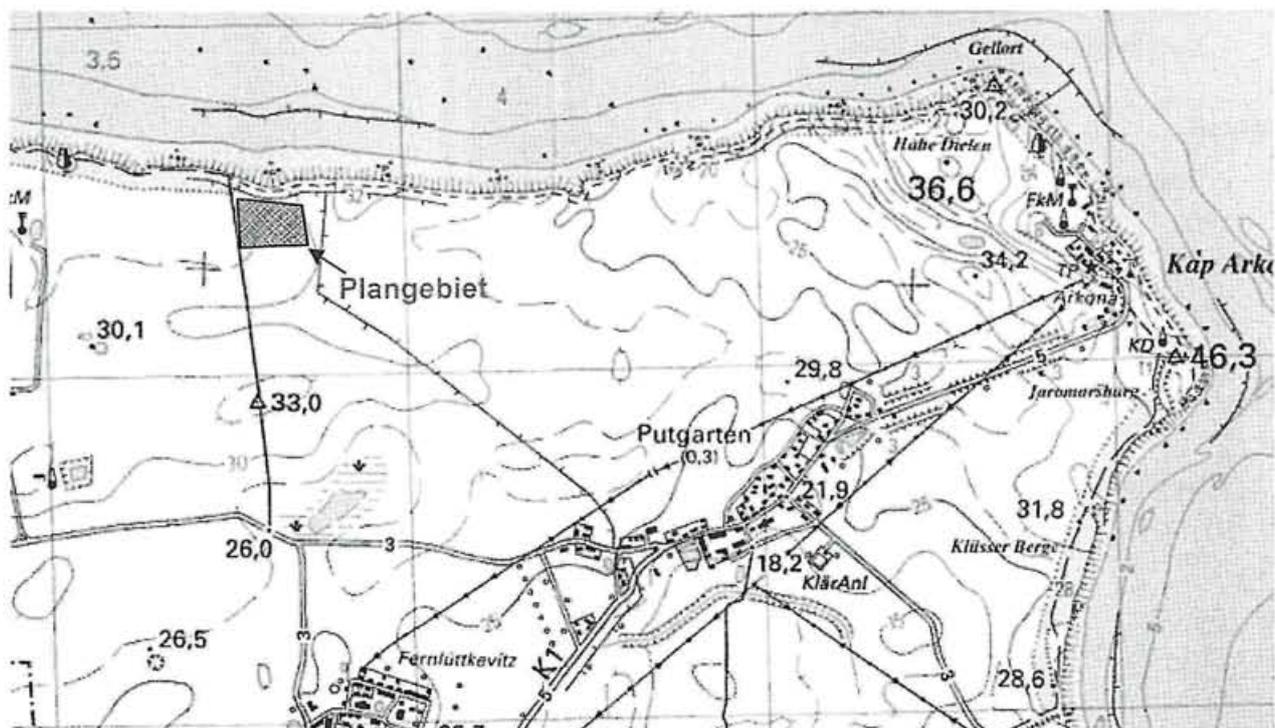
Die Gemeinde Putgarten beabsichtigt am „Nordstrand“ der Gemeinde die Errichtung eines Rast- und Parkplatzes für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile, mit öffentlichem WC, Imbiss und Radwanderrastplatz. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, die bereits saisonal als öffentliche Stellplatzanlage genutzt wird. Die Fläche liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 - 4 BauGB sind nicht gegeben.

Mit dieser Planung befördert die Gemeinde Putgarten ihre in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 (FNP) langfristig formulierten Planziele. Mit der Schaffung eigenen Ortsrechts soll die gemeindliche Steuerungsaufgabe im Rahmen der Satzungsbefugnis aufgegriffen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung und Durchführung des Vorhabens begründet werden. Dies erfolgt insbesondere zur Sicherung und zum Schutz der am Standort vorherrschenden natürlichen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten.

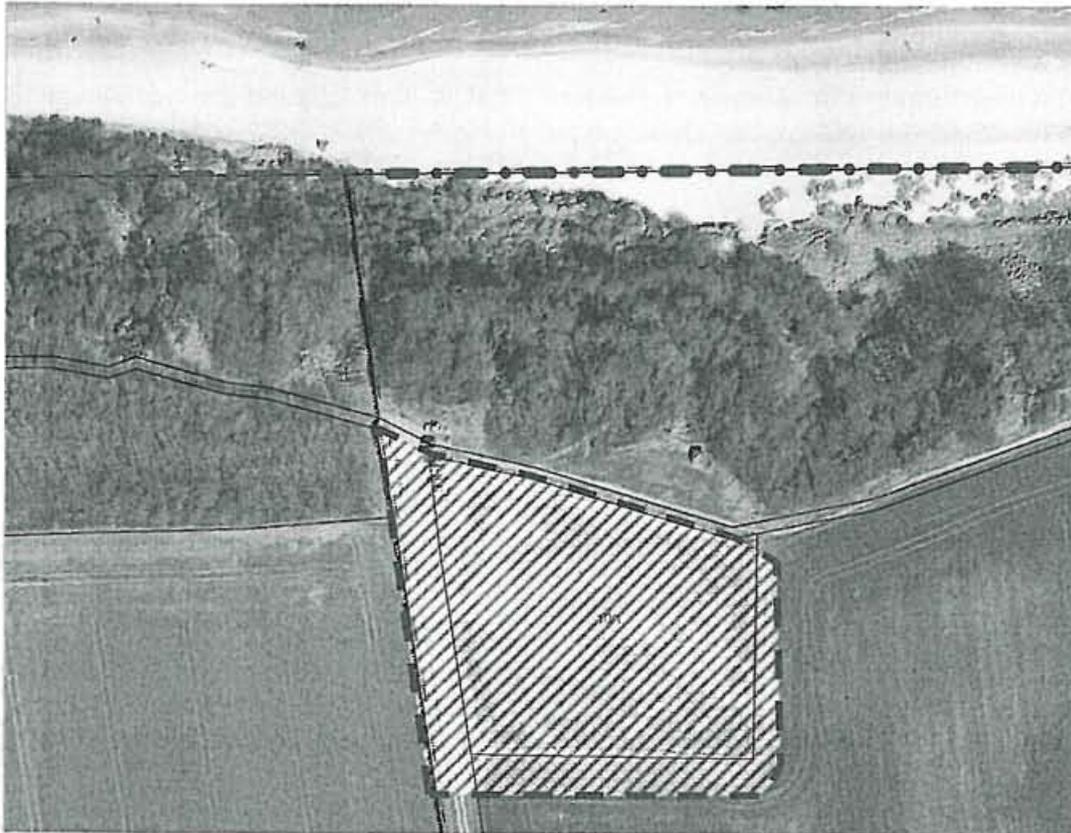
Mit der Satzung zum BP Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“, Gemeinde Putgarten soll das Baurecht innerhalb des Plangebietes für ein *Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO* mit der Zweckbestimmung „*Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Parkplatz/Radwanderrastplatz*“ i. V. m. einer *öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz und Radwanderrastplatz* geschaffen werden, so dass die Errichtung und Entwicklung des Vorhabens dem Entwicklungskonzept entsprechend verwirklicht werden kann.

1.2 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet liegt 1,5 km nördlich der Ortslagen Putgarten und Fernlütkevitz, südlich angrenzend an den allgemein hin als „Nordstrand“ bezeichneten einzigen sandigen Abschnitt des Ostseestrandes des Gemeindegebietes. Das Gebiet umfasst eine Fläche in der Größe von ca. 0,8 ha.



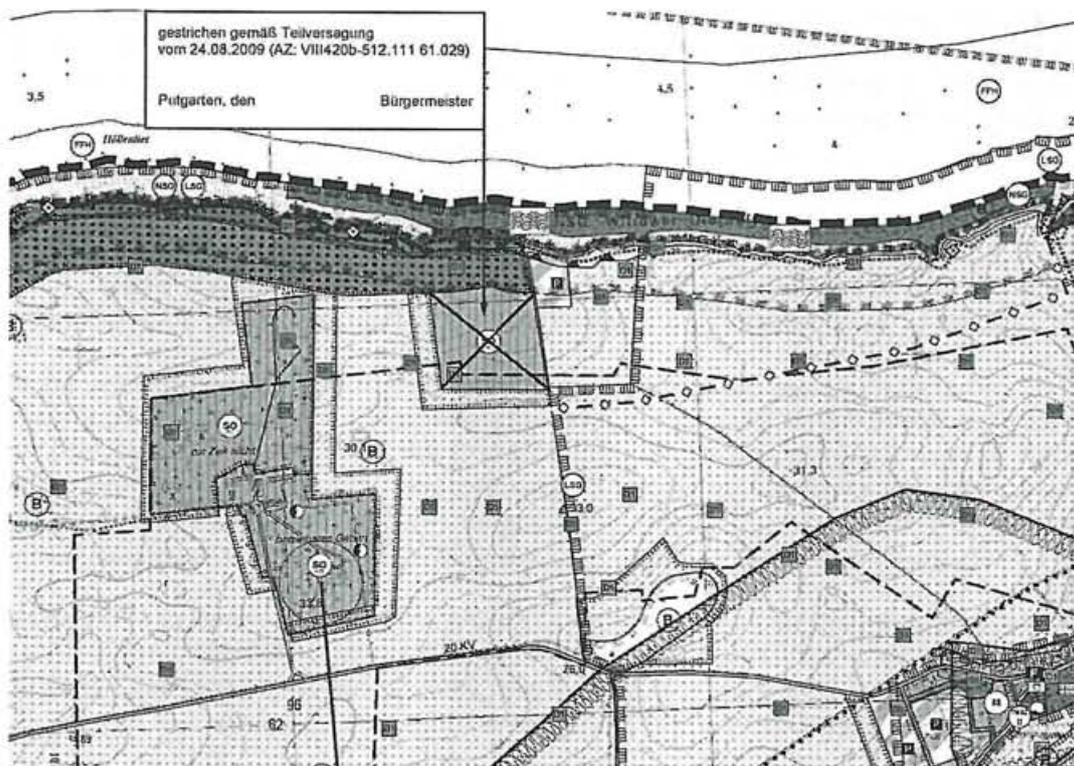
Überplant werden folgende Flurstücke der Gemarkung Putgarten, Flur 3 - 10/1 und teilweise 10/2 sowie 1 (zur Erfassung der bestehenden Verkehrsfläche des Erschließungsweges).



Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte (Maßstab ohne)

1.3 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Gemeinde Putgarten besitzt einen FNP, dessen Fortschreibung seit Oktober 2009 wirksam ist. Hier ist das Plangebiet als „*Flächen für den überörtlichen Verkehr - Ruhender Verkehr*“ ausgewiesen. Danach ist das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt.



Auszug aus geltendem FNP Putgarten (Maßstab ohne)

1.4 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 2011 den Beschluss Nr. 09-55/11 gefasst, den Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ gemäß BauGB aufzustellen.

Mit Schreiben vom 09. Februar 2012 erfolgte die Planungsanzeige nach § 17 LPLG M-V und Anzeigerlass an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in Greifswald. Mit dem Vorentwurf zum BP Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ (Stand Dezember 2011) erfolgte vom 05. bis 16. März 2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB. Mit Schreiben vom 09. Februar 2012 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurde durch die Gemeinde bereits einmal am 11. April 2014 mit Beschluss Nr. 26-219/14 beraten und abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung war, dass noch vor Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB die Verbringung des Niederschlagswassers betreffend ein Gutachten angefertigt werden sollte, welches in die Planung einfließen soll. Dieses Gutachten liegt seit Juni 2015 vor.

Nach Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlung zur Verdunstung des Niederschlagswassers war die Planung in Teilen zu ändern. Zudem strebt die Gemeinde zwischenzeitlich aus Gründen des Küstenschutzes eine mobile Variante des Servicegebäudes an, welches außerhalb der Badesaison oder bei Gefährdungslagen abgebaut werden kann. Aus vorgenannten Gründen wurde der o. a. Beschluss aus 2014 aufgehoben und am 07. März 2016 neu gefasst. Erst danach erfolgte vom 12. Mai bis 14. Juni 2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 3 (2) BauGB. Mit Schreiben vom 20. April 2016 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

1.5 Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend am „Nordstrand“, dem seit langem touristisch erschlossenen Badestrand und einzigen sandigen Strandabschnitt des Gemeindegebietes und am Hauptwanderweg/Radwanderweg Wittower Fähre – Kap Arkona - Juliusruh. Vorrangiges Ziel der Planung ist die naturverträglich integrierbare Entwicklung eines Rast- und Parkplatzes für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile, öffentlichem WC, Imbiss und Radwanderrastplatz.

Der insbesondere bei sommerlichem Wetter bestehende, bisher weitgehend unregelte Nutzungs- und Besucherdruck auf diesen Strandabschnitt und die umliegenden Naturbereiche ist enorm. Eine Ordnung der Strandnutzung und Steuerung des Besucherverkehrs ist dringend geboten. Dies erfolgt insbesondere zur Sicherung und zum Schutz der am Standort vorherrschenden, besonderen und geschützten, natürlichen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten.

Die Gemeinde Putgarten ist wie die Halbinsel Wittow im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) als *Tourismusschwerpunktraum* eingeordnet. In Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Plansätzen 3.1.3 (4) und (7) sowie (14). Danach sind insbesondere während der Saison wirksame, verkehrslenkende und verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen zu entwickeln.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebietes* sowie in direkter Nachbarschaft zu *Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege*, innerhalb welcher die Plansätze 5.1 (3 - 4) RREP VP zu berücksichtigen sind. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen.

Das Vorhaben soll in einem Gebiet weitgehend erhaltener natürlicher Ursprünglichkeit verwirklicht werden. Diese Ursprünglichkeit, verbunden mit einer nicht verbauten Landschaft sind die wichtigsten Grundlagen für den Tourismus in unserer Region. Nach Plansatz 5.1.4 (1 bis 6) RREP VP 2010 hat sich die Planung und Umsetzung des Vorhabens an einem hohen Anspruch aus natürlicher und landschaftsästhetischer Sicht zu orientieren.

Das Vorhaben soll sich nicht nur positiv auf die Natur und die Verkehrsfunktion des Raumes auswirken. Gemäß Plansatz 5.2 (4) RREP VP 2010 sollen u.a. auch Impulse für den Wander- und Radwandertourismus in Natur und Landschaft erwachsen.

Die Gemeinde Putgarten sieht die Entwicklung des Plangebietes als naturverträglich integrierbar und geht derzeit nicht davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten werden. Unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt. Nachrichtlich zu übernehmende Schutzgebiete und -objekte innerhalb des Plangebietes finden entsprechende Beachtung.

2. Ziele der Planung

2.1 Angaben zum Plangebiet – Bestand und Umgebung

Die Gemeinde Putgarten als nördlichste Gemeinde der Insel Rügen ist geprägt durch das Flächendenkmal Kap Arkona mit der Jaromarsburg, den Leuchttürmen, dem Peilurm sowie deren kulturhistorischen Bedeutungen und der eindrucksvollen Lage in einer einzigartigen Natur und Landschaft. Diese besonderen und natürlichen Eigenschaften bewirken insbesondere seit 1990 einen enorm gestiegenen Besucheransturm (ca. 800.000 Gäste p.a.) und einen hieraus erwachsenden, entsprechend hohen Nutzungsdruck auf sämtliche gemeindlichen und touristischen Strukturen.

Seither hat sich die Gemeinde Putgarten wie kaum eine andere Gemeinde auf der Insel den beständig wachsenden und sich verändernden Anforderungen gestellt und seine kommunalen Steuerungs- und Entwicklungsaufgaben beharrlich auf eine umfassende und integrierende, soziale und touristische Ortsentwicklung konzentriert. Während die ersten Jahre vornehmlich der Entwicklung des Kap Arkona als spektakulärsten Anziehungspunkt und dem Hauptort Putgarten als Durchgangsort des Besucherstroms zum Kap gehörten, rücken seit einigen Jahren verstärkt die umliegenden Ortsteile, das verzweigte Wegenetz und landschaftspflegerische Maßnahmen in den Fokus.

Der Nordstrand als einziger sandiger Abschnitt des langen Ostseestrandes des Gemeindegebietes ist seit langem als Badestrand erschlossen. Am Kliff des angrenzenden Steilufer entlang führt der Hauptwanderweg/Radwanderweg Wittower Fähre – Kap Arkona - Juliusruh. Bei dem nördlich des Plangebietes belegenen Steilufer handelt es sich um ein bewaldetes Ruhekliff im Vorwaldstadium (Busch-Buchenwald). Westlich, südlich und östlich ist das Gebiet umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Südwestlich des Plangebietes in ca. 0,5 km Entfernung besteht ein Bundeswehrstandort, eine Verteidigungsanlage mit Radarstation.

Der Nordstrand wurde bereits seit den sechziger Jahren als bewachter Badestrand mit Rettungsschwimmerturm genutzt. Heute ist der Badestrand unbewacht. Bei Ausweisung des NSG „Nordufer Wittow und hohe Dielen“ wurde der Strandabschnitt als intensiv genutzte Erholungsfläche berücksichtigt. So ist der Sandstrand von sonst im NSG geltenden Verboten wie flächiges Betreten, Lagern etc. ausgenommen. Die am Nordstrand regelmäßig zur Saison geprobte Badewasserqualität gilt als langjährig gut.



Der während der Badesaison, insbesondere bei sommerlichem Wetter bestehende, bisher weitgehend unregelmäßige Besucher- und Nutzungsdruck auf diesen Strandabschnitt, auf das Steilufer und die umliegenden Naturbereiche ist enorm. Im Zuge der bei Fortschreibung des FNP in 2009 durchgeführten Ermittlung von Besucherzahlen wurden hier je nach Badewetter zwischen 500 und 1.200 Badegäste gezählt. Die hieraus erwachsenden Belastungen für die Umwelt und Natur sind Verunreinigungen und mechanische Schäden durch illegale Müllentsorgung, wildes Campen, Vandalismus, Verrichten der Notdurft im Steiluferbereich.

Angesichts des durch den regen Badebetrieb verursachten Individualverkehrs sah sich die Gemeinde in den letzten Jahren bereits veranlasst, den ruhenden Verkehr zumindest saisonal provisorisch zu regeln. So wurde die Fläche des jetzigen Plangebietes bereits als Parkplatz gekennzeichnet und die Versorgung mit mobiler Toilette und Imbiss notdürftig gewährleistet. Die Nutzung des Gebietes als Kfz-Stellplatzanlage ist bisher bauplanungsrechtlich nicht legitimiert.



2.2 Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Putgarten verfügt mit dem Nordstrand über die einzige beachtliche Badestelle im Gemeindegebiet und aufgrund der Betroffenheit gleich mehrerer Schutzgebiete und Gefährdungsbereiche über einen Standort von besonderer naturschützender Bedeutung, welcher sowohl aufgrund des touristischen Anspruchs als auch aus natürlicher und landschaftsästhetischer Sicht einer geordneten Entwicklung bedarf. Mit dieser Planung und mit der Schaffung eigenen Ortsrechts übt die Gemeinde Putgarten ihre kommunale Steuerungsaufgabe aus und befördert die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Vorhabens „Parkplatz Nordstrand“.

Die Motivation zur örtlichen Anordnung des Plangebietes im Bereich mehrerer Schutzgebiete ergibt sich aus der sowohl funktionalen als auch räumlich-gegenständlichen Orientierung der Planungskonzeption in direkter Nachbarschaft zum einzigen Badestrand der Gemeinde und zum Hauptwanderweg/Radwanderweg Wittower Fähre - Kap Arkona - Juliusruh. Die Situationsgebundenheit, mithin die konkrete Lage auf dem gemeindeeigenen Grundstück sowie die dem wirklichen FNP der Gemeinde und somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprechende, örtliche Anordnung der Planung erzwingt die Eingebundenheit in vorgegebene, natürliche Rahmenbedingungen und ist zugleich für die Inhaltsbestimmung dieser Bauleitplanung besonders kennzeichnend.

Insbesondere die Rolle des Nordstrandes als beliebter Badestrand, aber auch die Lage des Gebietes an der Trasse des Hauptwanderweges/Radwanderweges Wittower Fähre – Kap Arkona - Juliusruh bedingen die notwendige Auseinandersetzung der Gemeinde mit regionalen und überregionalen verkehrlichen und touristischen sowie hier im Besonderen mit natürlichen Belangen. Eine sachgerechte Koordination zwischen Naturschutz und verträglich integrierter Nutzung ist geboten.

Vorrangige Ziele der Planung sind die Reduzierung des vor allem in der Badesaison vorhandenen Nutzungsdrucks mittels räumlich begrenzter Konzentration und Lenkung der saisonal vorhandenen Besucherströme sowie die naturverträglich integrierbare Entwicklung des Gebietes zu einem Rast- und Parkplatz für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile, öffentlichem WC mit kleinem Imbissangebot und Radwanderrastplatz. Die Gemeinde Putgarten verfolgt hier die nachhaltige Beeinflussung der verkehrlichen und touristischen Infrastruktur, insbesondere auch zum Schutz der natürlichen Beschaffenheit und der prägenden Besonderheiten des Nordstrandes.

Haupteinnahmequelle und damit vordringlicher Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde Putgarten ist zweifellos der Tourismus. Von entsprechender Bedeutung ist daher nicht zuletzt die Zertifizierung der Gemeinde als „staatlich anerkannter Erholungsort“. Diese ist an Kriterien geknüpft, die im Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) formuliert sind. Danach wird u.a. in § 4 Kurortgesetz das Vorhandensein einer bewachten Bademöglichkeit vorausgesetzt. Letztere wiederum bedingt eine entsprechende Infrastruktur, welche mit dem Vorhaben „Parkplatz Nordstrand“ entstehen soll.

Mit der Errichtung des Vorhabens „Parkplatz Nordstrand“ soll ein wesentlicher Beitrag zur Gesamtentwicklung der Infrastruktur der Gemeinde Putgarten geleistet werden. Unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten im Zusammenhang mit den hier verfügbaren touristischen und erholungswirksamen Möglichkeiten und ihrer reizvollen Lage in Natur und Landschaft soll dazu beigetragen werden, die Gemeinde als attraktiven Lebensraum und als einen Anziehungspunkt touristischer Erholung und Freizeitgestaltung auszubauen.

Für das Plangebiet ist der derzeitige Außenbereichsstatus gemäß § 35 BauGB über die verbindliche Bauleitplanung zu verändern. Es wird die Ausweisung als *Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO „Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Parkplatz/Radwanderrastplatz“ i. V. m. einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz und Radwanderrastplatz* vorgenommen. Mit Inkrafttreten des Bauleitplanes erfolgt die Beurteilung der Zulässigkeit der Vorhaben aufgrund § 30 BauGB.

Nachrichtlich zu übernehmende Schutzgebiete und -objekte sind innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes bekannt. Die vorhandenen Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostrügen“, Naturschutzgebiet „Nordufer Wittow und Hohe Dielen“ und das FFH-Gebiet Nr. DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ sowie kartierte Bodendenkmale sind zu berücksichtigen. Eine Berührung der Gefährdungsbereiche nach Naturschutzausführungsgesetz M-V und nach Landeswassergesetz M-V ist durch die Lage des Geltungsbereiches gegeben und findet entsprechende Beachtung.

2.3 Vorhabenbeschreibung

Kern des geplanten Vorhabens ist die Errichtung eines Rast- und Parkplatzes für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile sowie saisonal nutzbaren baulichen Anlagen, bestehend aus öffentlichem WC, kleinem Imbissangebot und Radwanderrastplatz. Weitere Bestandteile des Entwicklungskonzeptes sind eine Besucherlenkung im Uferbereich, die saisonal befristete Ordnung des Badebetriebes durch die Bewirtschaftung der Anlagen des Parkplatzes und Beaufsichtigung des Badestrandes (mit Rettungsschwimmer).

Hierzu notwendig ist der Ausbau der technischen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung des Gebietes, wobei der Erschließungsumfang auf das der saisonalen Nutzung entsprechende, erforderliche Maß zu beschränken ist. Die örtliche Betroffenheit mehrerer Schutzgebiete erfordert Augenmaß im Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft. Es gilt, mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist durch den Betonplattenweg Fernlütkevitze – Nordstrand gegeben und ist hinreichend ausgebaut. Es ist vorgesehen, die Verdichtung bzw. Versiegelung der Verkehrsflächen der Stellplatzanlage auf das gesetzlich und technisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und aus naturnahen Materialien zu erstellen.

Das öffentliche WC sowie Betriebs- und Aufenthaltsräume für die Bewirtschaftung der Anlage sollen in einem mobilen, saisonal befristet zu nutzenden Servicegebäude (ohne Gründung) zusammengefasst werden, dessen Aufstellplatz indes in der Örtlichkeit fest vorgeschrieben wird. Die zulässigen Abmessungen des saisonal aufzustellenden, mobilen Gebäudes sollen auf das zwingend erforderliche Mindestmaß reduziert werden (max. L 12 m, B 7 m, H 3 m). Die Radwanderrast soll mittels ebenfalls jederzeit beweglicher, kleinteiliger überdachter Tisch-/Bank-Konstruktionen erstellt werden.

Die Stellplatzanlage beinhaltet ca. 140 Stellflächen, davon 4 Stellplätze für Behinderte und 7 Stellplätze für Wohnmobile. Desweiteren werden auch Krad- und Fahrradstellflächen angeordnet. Zur Ermittlung der Stellplatzkapazität diente die im Zuge der Fortschreibung des FNP in 2009 durchgeführte Ermittlung von Besucherzahlen. Bei mäßigem Badewetter (sonnig, kühl) wurden am Nordstrand ca. 120 PKW und ebenso viele Fahrräder gezählt.

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Putgarten ist je 10 Stellplätze ein Baum in eine Baumscheibe von mindestens 5 m² zu pflanzen. Danach sind insgesamt 13 bis 14 Bäume zu pflanzen. Zur Durchgrünung des Parkplatzes werden zwischen den Stellplätzen mindestens 1 m breite Grünstreifen angeordnet. Eingefasst wird die gesamte Anlage von einem Pflanzstreifen mit einer Breite von ca. 6 m (ca. 3 m im Bereich des Standplatzes für das Servicegebäude), so dass die Einsehbarkeit der Anlage aus dem Landschaftsraum auf ein Minimum reduziert und auf diese Weise Irritationen des Landschaftsbildes weitgehend vermieden werden.

Der PKW-Parkplatz und die sanitären Anlagen sollen gebührenpflichtig betrieben werden. Die Bewirtschaftung der Anlage soll an einen Vorhabenträger übertragen und vertraglich geregelt werden. Durch die dauerhaft saisonale Bewirtschaftung der Anlage sollen der Strandabschnitt und der Strandzugang beaufsichtigt sowie der Badebetrieb geordnet und die durch den Besucher- und Nutzungsdruck induzierten Missstände und Beeinträchtigungen gemildert bzw. ausgeräumt

werden. Durch die Integration eines kleinen Imbissangebotes im Servicegebäude sollen die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betreiberkonzepts und die Aufenthaltsqualität im Bereich des mobilen Service-WC-Gebäudes befördert werden.

Durch die gezielte Konzentration der Nutzung auf einen begrenzt zu bestimmenden Sandstrandabschnitt könnte die derzeit innerhalb des NSG weiträumig anzutreffende, illegale Strandnutzung gebändigt und auf ein erträgliches Maß reduziert bzw. m. E. verträglich integrierbar gestaltet werden. Zur Abstimmung der räumlichen Ausdehnung eines solchen Strandabschnittes wird die Gemeinde Putgarten das Gespräch mit der zuständigen Naturschutzbehörde suchen. Weiterhin wäre aus gemeindlicher Sicht eine Sperrung des Blockstrandes zwischen dem Gellort im Osten und dem Fischersteig im Westen mittels Ausschilderung zu prüfen. Das innerhalb des Plangebietes vorgesehene saisonal befristet aufzustellende Servicegebäude mit WC und die Ausschilderung zur Besucherlenkung sollten durch Informationstafeln mit NSG-Verhaltensregeln zur Aufklärung zu ergänzt werden. Diese könnten durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde erstellt werden.

Folgende wesentliche Wirkungen sollen erzielt werden

- mit Einrichtung des Parkplatzes wird der ruhende Besucherverkehr geregelt
- durch Integration einer Radwanderrast wird der Radwanderweg aufgewertet
- durch saisonal befristete Unterhaltung eines öffentlichen WC sollen Verunreinigung und mechanische Beanspruchung umliegender Naturbereiche gemindert werden
- durch Gebührenpflicht soll saisonale Beaufsichtigung und Pflege des Gebietes wirtschaftlich tragfähig ermöglicht werden
- durch saisonale Bewirtschaftung der Anlage soll der Bereich sozial belebt und kontrolliert, wildes Campen, Vandalismus und illegale Müllentsorgung sollen reduziert werden
- durch Aufbau einer Besucherlenkung und Beschilderung sollen der zu nutzende Strandzugang und zum Baden dienende Strandabschnitt erkennbar begrenzt, das Umweltbewusstsein der Besucher befördert und ungeordneter Nutzungsdruck auf Naturbereiche abseits der Wege (z.B. sensible Hangbereiche) gemildert werden
- bei Wiedereinrichtung eines bewachten Badestrandes wird Kriterium zur Anerkennung der Gemeinde als „staatlich anerkannter Erholungsort“ erfüllt

2.4 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Örtliche Bauvorschriften

Art der baulichen Nutzung

Diese Planung regelt die zukünftige, verbindliche Grundstücksnutzung für den Standort des Parkplatzes Nordstrand in einem *Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO „Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Parkplatz/Radwanderrastplatz“ i. V. m. einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz und Radwanderrastplatz*, so dass die Errichtung des Vorhabens dem Entwicklungskonzept entsprechend verwirklicht werden kann. Die Festsetzung trägt dem Charakter der geplanten Nutzung Rechnung und legt die Zweckbestimmung und Art der Nutzung eindeutig fest. Die Zweckbestimmung unterscheidet sich wesentlich von denen der Baugebiete nach §§ 2 - 10 BauNVO. Eine Festsetzung nach § 11 BauNVO ist daher geboten.

Neben der dauerhaft zu errichtenden Stellplatzanlage wird ausschließlich ein mobiles, saisonal befristet zu nutzendes Servicegebäude (z.B. Containerbauwerk i. S. v. § 76 LBauO M-V – Fliegende Bauten) als zulässig festgesetzt, welches über den Winter oder bei Eintritt einer Gefährdungslage z.B. durch Steiluferrückgang abgebaut und abtransportiert werden kann.

Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Ausnutzungsmöglichkeiten des Plangebietes werden mittels Baufeldfestsetzung sowie durch entsprechende Festsetzungen zum *Maß der baulichen Nutzung* gesichert.

Die Begrenzung der baulichen Nutzung für das mobile Servicegebäude ergibt sich aus der Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächen und der Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß. Auf diese Weise wird das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt, ohne dass die Anwendung weiterer Instrumente erforderlich wird.

Für das gesamte Gebiet erfolgt die Festsetzung der Höhenlage des Geländeneiveaus, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

Örtliche Bauvorschriften

Die im Vorentwurf zum BP Nr. 11 noch enthaltenen *Örtlichen Bauvorschriften* sind nach Änderung der Planung und nachdem auf eine mobile, temporär zu nutzende Gebäudelösung abgestellt wird, entbehrlich und daher im Entwurf zum BP Nr. 11 nicht mehr enthalten.

2.5 Vorhaben an Steilufern

Aufgrund der vollständigen Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 11 innerhalb des 200 m-Bereiches nach § 89 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet sich die Zulässigkeit der baulichen Nutzungen und Anlagen nach § 82, 89 LWaG.

Gemäß § 89 Abs. 3 LWaG sind Vorhaben an Steilufern zu untersagen, wenn durch bestehende Küstenschutzanlagen oder durch zulässige Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Verhinderung des Steiluferrückgangs eine Gefährdung der zu errichtenden baulichen Anlagen durch Steiluferrückgang langfristig nicht ausgeschlossen werden kann.

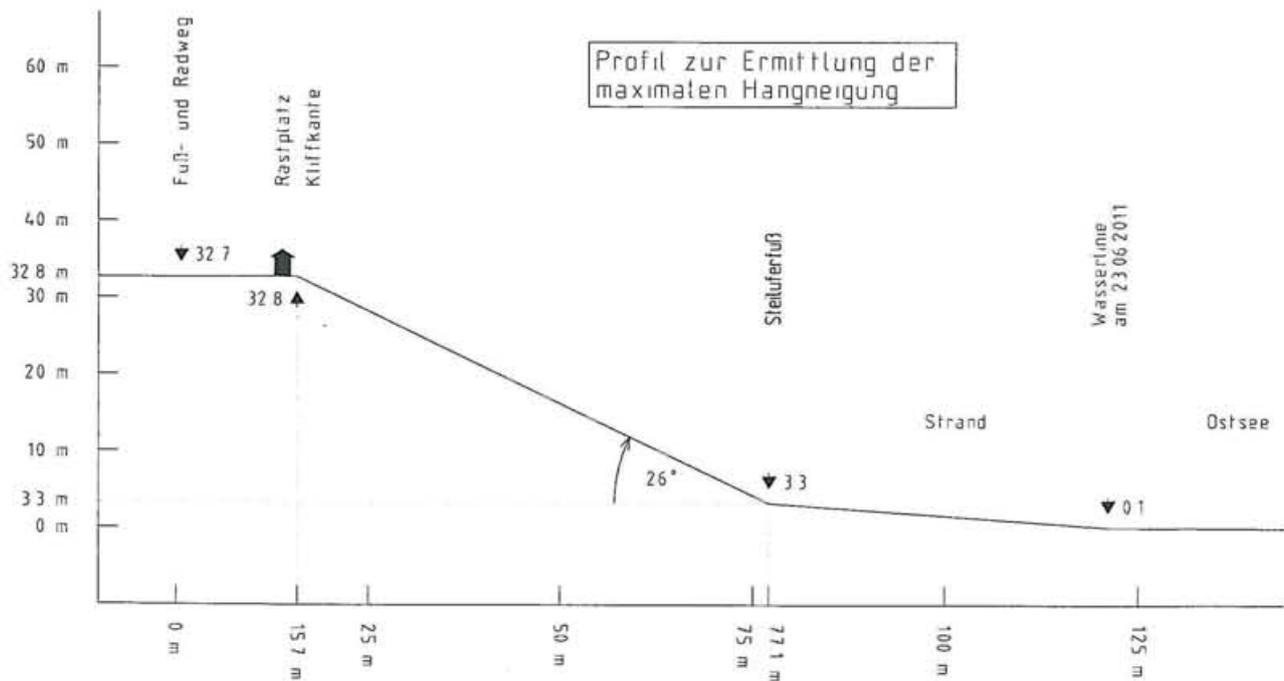
Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen im Bereich von Steilufern i. S. v. § 89 (1) LWaG ist die Gefährdungssituation anhand von Sicherheitsabständen, die eine zu errichtende bauliche Anlage von der oberen Uferkante mindestens einhalten muss, zu bewerten.

Die dabei zur Anwendung gelangende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V „*Erlass zur einheitlichen Anwendung des § 89 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes M-V*“ (vom 23.03.2010 NV M-V Gl.Nr.753-17) normiert die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Gefährdungsbereich rückgängiger Steilufer. Nach Nr. 1 Satz 3 VV ist „Für Vorhaben, bei denen ein unverhältnismäßiges Risiko festgestellt wird, ... die Genehmigung ... zu versagen.“ Nach Nr. 1 Satz 6 VV soll „... ein einheitlicher Vollzug der gesetzlichen Regelung gewährleistet werden, der den Antragstellern ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren garantiert ...“.

Beim hier zu bewertenden Steilufer handelt es sich um ein abgeflachtes und teils anthropogen überformtes Kliff mit Treppenzugang zu einem Badestrand. Die Hangneigung beträgt im steilsten Bereich etwa 1:2. Vegetation und Hangneigung lassen auf eine geringe Aktivität des Kliffs schließen. Aus dem Vergleich historischer und aktueller topografischer Karten (Top-Karten 1900, 1980, 1995) mit einem aktuellen Luftbild (Stand 05/2013) ist die in diesem Bereich nahezu unverändert fortdauernde Erhaltung des Uferbereiches in den vergangenen 100 Jahren ersichtlich (Quelle: www.geoportal-mv.de).

Küstenschutzanlagen, die das Steilufer gegen marine Einflüsse schützen, sind am Standort weder vorhanden noch geplant. Nach vorgenannter Verwaltungsvorschrift (VV) ist das Steilufer der *Kategorie I*, nicht durch Küstenschutzanlagen gesicherte Steilufer' zu zuordnen.

Im Rahmen der Entwurfsvermessung zu dieser Bauleitplanung wurden Kliffußhöhen von 2,30 bis 3,30 müHN ermittelt. Damit führen mittlere Anstiege des Wasserstandes zu keinen Beeinträchtigungen des Kliffs. Bei Eintritt des Bemessungshochwassers von BHW = 2,35 m NHN zuzüglich Wellenaufschlag kann jedoch der Kliffuß marinen Belastungen ausgesetzt sein. Dies kann zu Ausspülungen des Kliffußes und i. d. F. zu Hangabbrüchen führen. Der nachfolgende Küstenrückgang kann sich über die gesamte Kliffhöhe fortsetzen, so dass die Kliffoberkante im Bereich des Parkplatzes ebenfalls zurückgehen kann.



Profil Steilufer nördlich des Plangebietes an steilster Stelle (Höhen üHN),
Aufmaß Arno Mill, ÖbVI, Juni 2011

Bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung sowie Verkehrsflächen ohne massive Befestigung sind in einem Abstand von der oberen Steiluferkante zu errichten, die einen Nutzungszeitraum von etwa 25 Jahren ermöglicht. Bei den der Versorgung dienenden Anlagen beträgt der Nutzungszeitraum ca. 50 Jahre. Zur Ermittlung der vorgenannten Abstände dient die nach Nr. 5 Satz 2 VV geltende Formel

$$S \text{ (m)} = KR \text{ (m)} \times NZ \text{ (a)} / 100 \text{ a} + KRS \text{ (m)} + KH \text{ (m)} / HAN$$

Für den *ortsspezifischen Küstenrückgangswert* KR in 100 Jahren werden durch das StALU am Standort 20 Meter in Ansatz gebracht. Dieser Ansatz dürfte angesichts des in den letzten 100 Jahren vorliegend ausgebliebenen Küstenrückgangs im betroffenen Küstenabschnitt als worst-case-Szenario zu verstehen sein. Der *Küstenrückgangswert* KRS bei einer extremen Sturmflut wird ebenfalls durch das StALU verlautbart und beträgt i. d. F. 5 Meter. Der *Nutzungszeitraum* NZ für bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung (PKW-Stellflächen) wird mit 25 Jahren zugrunde gelegt. Für die der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen (Servicegebäude mit WC) gilt ein Ansatz von 50 Jahren. Die *Kliffhöhe* KH wurde im konkreten Fall mit max. 34 m üHN ermittelt. Die *ortsspezifische Hangausgleichsneigung* HAN wird durch die Gemeinde Putgarten mit 1:2 angesetzt.

Führt man nun die voranstehenden Ansätze als Variablen in die o. a. Formel ein, ergibt sich ein *Sicherheitsabstand* S für PKW-Stellflächen von 27 m und für das Gebäude von 32 m. (Verwendete man anstelle der absoluten die relative Kliffhöhe, also abzüglich der absoluten Höhe des Klifffußes, verkürzten sich die vorgenannten Sicherheitsabstände noch einmal geringfügig. Führt man anstelle des durch das StALU deklarierten *ortsspezifischen Küstenrückgangswertes* KR = 20 m den i. d. F. tatsächlich ausgebliebenen Küstenrückgang der letzten 100 Jahre mit KR = 0 m ein, verringerten sich die Sicherheitsabstände auf 7 m und 12 m.)

Desweiteren führt die Vorschrift unter Nr. 4.4 bauliche Anlagen auf, die objektiv auf eine direkte Errichtung am Steilufer angewiesen sind und weiterhin Vorhaben, für die die von der Steiluferkante einzuhaltenen Abstände nicht gelten. Hier werden u.a. Wohnmobilstellplätze ausdrücklich benannt. Über die notwendigen Abstände ist hier im Einzelfall zu entscheiden.

Geplant sind demgegenüber folgende Abstände baulicher Anlagen zur oberen Steiluferkante:

- 16 m geringster Abstand Wohnmobilstellplatz (Einzelfallentscheidung nach Nr. 4.4 VV)
- 27 m geringster Abstand PKW-Stellplatz (min. 27 m lt. VV)
- 47 m Abstand Servicegebäude WC (min. 32 m lt. VV)

Die voranstehend geplanten Abstände wurden mit Stellungnahme des StALU vom 03. Juni 2016 bestätigt. Eine Besonderheit bilden die unmittelbar an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches belegene „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zuwegungen für Fußgänger und Fahrradstellplätze“. Aufgrund der Nähe zur Kliffkante ist hier jegliche Befestigung unzulässig.

Gegen Ende des Nutzungszeitraumes ist nicht auszuschließen, dass sich die Kliffkante den befestigten Flächen soweit genähert hat, dass von einer akuten Gefahr für die baulichen Anlagen auszugehen und daher deren weitere Nutzung einzustellen ist.

Aus diesem Grund wurde in der o. a. Stellungnahme des StALU vom 03. Juni 2016 eine Gefährdungslinie eingeführt, die nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wird. Weiterhin wird eine Festsetzung als *auflösende Bedingung* getroffen, wonach die Zulässigkeit der baulichen Nutzungen und Anlagen entschädigungslos einzustellen ist, sobald der Abstand zwischen dem Steiluferfuß und den baulichen Anlagen einen Abstand von 73 m unterschreitet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 82 Abs. 3 LWaG).

Nach der o. a. Stellungnahme des StALU ist der Abstand der *Gefährdungslinie G* vom Steiluferfuß vom Rückgang des Steilufers und der angenommenen Hangausgleichsneigung abhängig und wird wie folgt ermittelt:

$$G [m] = KRS[m] + KH[m] / \tan 25^\circ = 5 + 34/0,466 = 73 \text{ m}$$

Nach § 82 Abs. 4 LWaG kann die Wasserbehörde im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung dem Eigentümer der Anlagen aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wieder herzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen.

2.6 Vorhaben im Waldabstand

Wald nach § 2 LWaldG M-V ist durch die Planung nicht direkt betroffen. Das nördliche Drittel des Plangebietes befindet sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m nach § 20 LWaldG.

Zur Errichtung der Stellplatzanlagen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes wird die Erteilung einer Ausnahme nach § 2 Nr. 1 WAbstVO M-V erforderlich. Diese wurde mit Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde vom 13. Juni 2016 in Aussicht gestellt.

3. Technische Ver- und Entsorgung, Erschließung

3.1 verkehrliche Erschließungsplanung / Baugenehmigungsverfahren

Für den Neubau sowie Um- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen (Straßen, Wege, Plätze) sind für alle Bauten, mit Ausnahme von Gebäuden, die Genehmigungen nach § 10 StrWG M-V erforderlich. Zuständige Baugenehmigungsbehörde ist die untere Bauaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ist frühzeitig in die verkehrliche Entwurfs- und Erschließungsplanung einzubeziehen. Als Grundlage für die straßenbauliche Entwurfsplanung sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, der Arbeitsgruppe Straßenentwurf zu beachten. Dies trifft sowohl für die straßenbauliche Erschließung als auch für die Anlagen des ruhenden Verkehrs zu.

Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind genehmigungspflichtig und sollten schon während der Erschließungsplanung mit dem Amt Nord-Rügen und der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden.

Zur Schaffung der Rechtsgrundlage einer beabsichtigten Gebührenerhebung für den ruhenden Verkehr ist eine entsprechende Parkgebührenverordnung (öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV) bzw. Parkgebührensatzung (kommunal bewirtschaftete Fläche) der Gemeinde erforderlich.

3.2 Schmutzwasserentsorgung

Dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) obliegt im Plangebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG, § 40 Abs.1, 4 LWaG M-V. Das Schmutzwasser ist dem ZWAR auf Grundlage § 40 Abs. 2 LWaG M-V zu überlassen.

Örtlich nutzbare Entsorgungsleitungen und Anlagen des ZWAR sind für das Plangebiet nicht vorhanden und derzeit auch nicht geplant. Ferner ist bei der Planung der SW-Entsorgung die Besonderheit der saisonalen Schwankungen des SW-Aufkommen betreffend zu berücksichtigen.

Der Empfehlung des ZWAR folgend erfolgt daher die mobile Entsorgung eines abflussfreien Behälters als die i. d. F. derzeit einzige wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Lösung. Das dem mobilen Servicegebäude mit öffentlichem WC zuzuordnende SW-Aufkommen ist im Rahmen einer technischen Fachplanung zu ermitteln. Die Dimension der Anlage ist entsprechend zu bemessen. Das Schmutzwasser ist dieser Anlage zuzuführen und dem ZWAR zur Abholung gem. § 4 Abs. 1 Grundstücksabwasseranlagensatzung zu überlassen.

Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend § 4 Abs. 2 Grundstücksabwasseranlagensatzung dem ZWAR die Anzahl, Art und Größe dieser Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Abfuhrmodalitäten werden durch den ZWAR geregelt.

Abflusslose Sammelgruben dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100: 2008-05) errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG). Abwassersammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Abwasserentsorgung mittels einer abflusslosen Sammelgrube ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Abwasserentsorgung mittels einer abflusslosen Sammelgrube gilt aus wasserrechtlicher Sicht nur dann als ordnungsgemäß, wenn die Grube absolut dicht ist und die Entsorgung des Grubenhaltendes durch den ZWAR gesichert ist.

3.3 Niederschlagswasserentsorgung

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt

abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), dem ZWAR.

Ein nutzbares zentrales Regenwassersystem ist für das Plangebiet nicht vorhanden. Derzeit versickert das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes.

Der ZWAR kann durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG). Da aber eine solche Satzung des ZWAR noch nicht existiert, können Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auch bereits in Flächennutzungsplänen und insbesondere Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum B-Plan müssen daher durch den ZWAR erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer sach- und fachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Enthält eine Bauleitplanung (wie dieser B-Plan Nr. 2) Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung, muss eine solche Möglichkeit grundsätzlich nachweislich gegeben sein. Hierbei sind die örtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Nach Auffassung des Landkreises Vorpommern-Rügen (Sachgebiet Wasserwirtschaft) sind bei Umsetzung des Vorhabens negative Auswirkungen durch versickerndes Niederschlagswasser auf das Kliff nicht auszuschließen. Aus der großflächigen Versiegelung könnte das Erfordernis zur Versickerung größerer Mengen anfallenden Niederschlagswassers erwachsen. Derartiges Sickerwasser könnte bei entsprechendem Schichtenverlauf im Untergrund Schichtenwasser hervorrufen, am Kliff gegebenenfalls als Tagwasser austreten und in Folge durch Auskolkungen und Erosionen Hangrutschungen befördern.

In der Stellungnahme des LK VR vom 08. März 2012 wurde deshalb eine gutachterliche Gefährdungseinschätzung gefordert. Letztere wurde durch das Ingenieurbüro Weiße, 18528 Kaiseritz unter dem 10. Juni 2015 nach örtlicher Baugrunduntersuchung erstellt und diente nachfolgend als Grundlage für den Entwurf der B-Plan-Festsetzungen zur Verbringung des Niederschlagswassers.

Die vorliegende Planung sieht eine möglichst naturschonende Befestigung mit lediglich Schotterrasen vor, wobei das befestigte Areal mit Grünflächen von etwa 6 m Breite begrenzt werden soll. Die Größe des Baufeldes beträgt etwa 80 x 80 m und die der eigentlich befestigten Fläche etwa 65 x 60 m. Trotz der Befestigung mit Schotterrasen (Abflussbeiwert $\Psi_m=0,3$) wird sich Oberflächenabfluss aus Niederschlagswasser ergeben.

Die Parkgassen, die nicht an den umgrenzenden Grünflächen liegen, sollen mittels muldenartigen Grünstreifen von 1 m Breite voneinander getrennt werden und Anschluss an die umgrenzenden Grünflächen erhalten. Das Gelände im Baufeldbereich ist leicht nach Nordosten geneigt. Durch geeignete Oberflächenprofilierung des Parkplatzes soll anfallendes Niederschlagswasser den Grünstreifen und der Geländeneigung nach Osten folgend den östlich umgrenzenden Grünflächen zufließen. Dort ist die Anordnung von Mulden zur Versickerung/Verdunstung vorgesehen.

Das vorliegende Baugrundgutachten zeigt auf, dass eine Flächenversickerung nicht ohne weiteres möglich ist. Erst durch Ausbildung einer Mulde und der hierdurch möglichen zeitweisen Speicherung wäre eine Versickerung grundsätzlich möglich. Indes besitzen die bindigen Erdstoffe im Untergrund des Baufeldes k-Werte von $k \approx 5 \cdot 10^{-9}$ m/s, so dass eine Versickerung im Untergrund erheblich eingeschränkt bis kaum möglich ist.

Aus diesem Grund wird im o. a. Gutachten ein Verdunstungsnachweis geführt. Danach wird die Ausbildung einer 30 cm tiefen Verdunstungsmulde auf einer 150 m² großen Fläche empfohlen, um das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen zu können. Diese Mulde soll dann die vorhandene humose Deckschicht (30 bis 50 cm stark) teilweise vollständig durchteufen, so dass die Sohle lokal direkt auf dem bindigen Erdstoff des Geschiebelehms und -mergels bzw. direkt auf dem nahezu undurchlässigen Untergrund liegen kann. Eine Versickerung ist kaum noch möglich, zumindest stark eingeschränkt. Die Mulde kann deshalb nur oder muss deshalb als Verdunstungs-

mulde genutzt werden.

Der gutachterliche Verdunstungsnachweis enthält zudem die Aussage, dass etwa 30% des anfallenden Niederschlagswassers nach Realisierung der Baumaßnahme weniger versickern werden, als es momentan noch der Fall ist, weil von einer teilversiegelten Oberfläche und von einer offenen Wasserfläche verdunstet wird. Dadurch könnte sich der Druck von ggf. vorhandenem Sickerwasser auf das Kliff zukünftig verringern. Zumindest kann davon ausgegangen werden, dass die Realisierung der Baumaßnahme keine diesbezüglich negativen Auswirkungen auf den Zustand des Kliffs haben wird.

Mit den Stellungnahmen des ZWAR vom 02. Juni 2016 und des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 31. Mai 2016 wird der voranstehend beschriebenen Form der Beseitigung des Niederschlagswassers zugestimmt. Die Fläche zur Abwasserbeseitigung wird entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 Landeswassergesetz M-V entfällt damit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung durch den ZWAR.

3.4 Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet liegt relativ weit entfernt von der nächsten Versorgungsleitung. Es ist eine Anschlussleitung bis zu nächsten Versorgungsleitung zu verlegen. Die zur Versorgung des geplanten Servicegebäudes mit öffentlichen Toiletten erforderliche Wassermenge kann über die bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bereitgestellt werden. Die technischen Anschlussbedingungen sind durch einen Fachplaner mit dem ZWAR abzustimmen. Der Anschluss ist rechtzeitig im Vorfeld des Bedarfs beim ZWAR zu beantragen. Es ist anzustreben, dass die Anlagen und Leitungsführungen, die in Rechtsträgerschaft des ZWAR übergehen werden, im öffentlichen Bereich liegen.

Gemäß der Stellungnahme des ZWAR vom 02. Juni 2016 wird die technisch-rechtliche Gestaltung der Erschließungsanlage zur Trinkwasserversorgung unter Anwendung der entsprechenden Normen, insbesondere §§ 1, 9, 11, 14, 16 der Wasserversorgungssatzung und des technischen Regelwerkes, gesondert behandelt. Danach wird die Anschlussleitung überwiegend nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung gem. § 1 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung und keine Betriebsanlage des ZWAR nach § 9 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung werden, sondern ist dem Bereich der Kundenanlage der Gemeinde zuzuordnen.

3.5 Löschwasserbereitstellung

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 und den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften (Kommunalverfassung, Brandschutzgesetz M-V usw.) ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinde. Auf ausreichende Feuerwehrezufahrten gemäß § 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist zu achten und geeignete Löschwasserentnahmestellen sind zu schaffen. Die Zufahrten, inneren Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14090 hergestellt und gekennzeichnet werden.

Der Löschwasserbedarf ist entsprechend DVGW- Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind gemäß § 83 LBauO M-V durch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Baulasteintragungen) zu sichern. Bei Bedarf sind gezielt örtliche Anlagen, wie z.B. Regenrückhaltebecken, die für die Löschwasserversorgung genutzt werden können, in ausreichender Anzahl einzuplanen. Als Einrichtungen für eine unabhängige Löschwasserversorgung sind geeignet: Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung ist für das Plangebiet eine Wassermenge von mindestens 30 m³ vorzuhalten. Ein Löschwasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ist im Plangebiet nicht möglich.

Zur Löschwasserbevorratung soll deshalb ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit Sauganschluss ON 100/PN 16 (DIN 14244) errichtet werden. Die Entfernung des Behälters zum

Servicegebäude wird mindestens 20 m und maximal 100 m betragen. Die Form der Löschwasserversorgung mit der entsprechenden Löschwasserentnahmestelle wird in den *Textteil B, Nr. 2 Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)* nachrichtlich übernommen.

3.6 Energieversorgung

Das Plangebiet ist derzeit nicht hinreichend elektrotechnisch erschlossen. In unmittelbarer Nähe befindet sich kein geeigneter Anschlusspunkt. Für den Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON edis wird die Verlegung von ca. 1 km 20-kV-Kabel und im Plangebiet die Errichtung einer Trafostation erforderlich.

allgemeine Informationen

Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich sein, ist bei der E.ON edis rechtzeitig ein Antrag zu stellen, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung der Anlagen unterbreitet. Zu den konkreten Vorhaben ist 14 Tage vor Baubeginn Verbindung mit der E.ON edis aufzunehmen, um die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zu erhalten.

Ein Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON edis sowie die Versorgung der zukünftigen Nutzungen ist möglich. Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Geeignete Flächen hinsichtlich der Verteilung sind bei Notwendigkeit unter Anwendung des § 14 Abs. 2 BauNVO zur Verfügung zu stellen (beachte DIN 1998, die Verlegetiefe für Kabel beträgt 0,60 bis 0,80 m).

Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung benötigt die E.ON edis rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf
- Namen und Anschrift des Bauherrn

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achtet die E.ON edis darauf, ihre Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Aus diesem Grund sind im Vorfeld entsprechende Abstimmungen mit der E.ON edis durchzuführen.

Kabel

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Freileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV (nur allgemeine Information)

Grundsätzlich sind Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten.

3.7 Kommunikationsanlagen

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine ggf. erwünschte Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ist rechtzeitig mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH abzustimmen.

Bei Verwirklichung der Planung ist eine Beeinträchtigung des Richtfunkverkehrs der Telekommunikation nicht zu erwarten.

allgemeine Informationen

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser TK-Linien einweisen lassen, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit den ungehinderten Zugang zu den TK-Linien zu gewährleisten. Diese Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden. Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten. Die Einweisung erfolgt derzeit durch das Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23 (PTI 23) (Besucheranschrift), Biestower Weg 20, 18198 Kritzmow, Telefon (03 31) 1 23-79437 Fax (03 91) 2588 0965.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme rechtzeitig mitgeteilt werden. Diese Information ist so früh wie möglich (mindestens 3 Monate vor Ausschreibung) schriftlich anzuzeigen.

Für die Planung der Erschließung ist derzeit das Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23 (PTI 23) (Besucheranschrift), Barther Straße 72, 18437 Stralsund zuständig. Für das Errichten und Betreiben der technischen Anlagen zur Telekommunikation auf den privaten Flächen wird gemäß § 10 Abs. 1 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) durch den Erschließungsträger gegenüber der T-Com eine Grundstückseigentümergeklärung (GEE) gemäß Anlage 1 zu § 10 TKV für das gesamte Bebauungsgebiet abgegeben. Die T-Com wird dann gegenüber dem Eigentümer eine Gegenerklärung gemäß Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 TKV abgeben. Notwendige Umverlegungen im Bereich der neu geplanten Zufahrt und im Zusammenhang mit der Neuversorgung der Gebäude sind kostenpflichtig. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.

3.8 Altlasten / Abfallentsorgung

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der *Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung) vom 17. Dezember 2015* durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Nach der o. a. Abfallsatzung ist jedes genutzte Grundstück mit einer ausreichenden Anzahl von Abfallbehältern an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die entsprechend notwendigen Behälter sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu beziehen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen kann einen Bereitstellungsort für die Abfallentsorgung anweisen, wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 11 ist kein Altlastverdachtsstandort bekannt.

4. Umweltbericht

Im Rahmen des Planverfahrens ist für den Bebauungsplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil in die Planbegründung aufzunehmen. Die im Umweltbericht getroffenen Aussagen entsprechen dem umweltrelevanten Abwägungsmaterial. Der Umweltbericht ist entsprechend der ANLAGE 1 des BauGB zu erstellen.

4.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes hat eine Größe von ca. 0,8 ha und liegt südlich der Steilküste Wittow nördlich von Fernlütkevitze in der Gemeinde Putgarten. Mit der Planung soll der heutige Zustand, die Nutzung der Fläche als Park- und Rastplatz, dauerhaft ermöglicht werden. Gleichzeitig wird es zur Schonung der umliegenden Schutzflächen, insbesondere der Steilküste als erforderlich angesehen, eine WC-Anlage für die Badegäste des Nordstrandes, für Wanderer sowie Radfahrer des Europäischen Fernwanderweges E 10 sowie des Ostseeküsten-Radfernweges, die den vorbeiführenden Weg in Richtung Kap Arkona nutzen, zu errichten. Darüber hinaus soll ein kleiner Imbiss zur Versorgung der Besucher beitragen.

Im vorliegenden Entwurf wurde das Gebiet nach Osten vergrößert.

Folgende Festsetzungen sind Gegenstand des Bebauungsplanes:

- Versorgungs- und Dienstleistungsbereich Parkplatz / Radwanderrast, SO Parken mit ca. 140 Stellplätzen für PKW und Wohnmobile
- Mobiles Servicegebäude mit WC-Anlage, Imbiss, Radwanderrast, Betriebsräume und Informationsanlagen
- öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Pflanzstreifen einschließlich Verdunstungsmulden
- Festsetzung von Bäumen
- Berücksichtigung von Schutzgrenzen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Wesentlichen um die Überplanung einer Bestandssituation (Parkplatz). Zur Schonung des weiteren Außenbereiches werden Infrastruktureinrichtungen erforderlich, z.B. eine WC-Anlage, die indes nur beweglich errichtet und zeitlich begrenzt (saisonal) genutzt werden sollen. Das Projekt ist am Nordstrand (Gemeindestrand) ortsgebunden und an anderer Stelle nicht zu realisieren.

4.2 Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Stand 2009) wird die Fläche als „*Fläche für den überörtlichen Verkehr - Ruhender Verkehr*“ ausgewiesen. Für die nördliche Teilfläche besteht eine Nutzungsbeschränkung nach § 5 (2) Nr. 6 BauGB. Hierbei handelt es sich um eine „kritische Abstandsfläche“ gemäß Stellungnahme des damaligen StAUN Stralsund.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, Fortschreibung LUNG M-V 2009) gibt folgende Hinweise:

- das Plangebiet liegt in einem Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft – Bereich mit herausragender Bedeutung unter Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen (Steilküste, Küstenstreifen)
- erforderliche Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld: Strukturanreicherung der Landschaft

- Maßnahmen und Ziele außerhalb des Plangebietes: ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte (im NSG) sowie ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität der Küstengewässer (Küstenabschnitt mit vorgelagerten Wasserflächen)

Sonstige Fachpläne des Abfalls-, Wasser- oder Immissionsschutzrechtes liegen für den überplanten Bereich nicht vor.

4.3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen

Im Folgenden wird auf die für das Plangebiet relevanten Parameter kurz eingegangen.

Mensch, Gesundheit, Immissionsschutz

Die Planung des Parkplatzes und der infrastrukturellen Einrichtungen, Radwanderrast, WC-Anlage, Imbiss und Info-Anlage, dient direkt oder indirekt der Erholung des Menschen und seiner Gesundheit. Mit der Nutzung des Parkplatzes an einer zentralen Stelle – Badestelle Nordstrand – soll einerseits das unkontrollierte Parken in der Landschaft verhindert werden, andererseits den Menschen die längerfristige Erholung am Badestrand oder die Nutzung des angrenzenden Wander- und Radweges ermöglichen, ohne auf infrastrukturelle Einrichtungen, wie eine WC-Anlage oder eine Imbissmöglichkeit während ihres Aufenthaltes oder der Nutzung des Radweges zu verzichten. In Kombination mit einer Info-Stelle kann der Parkplatz auch Ausgangspunkt für längere Rad-, Wander-, Walkingtouren oder naturkundlichen Führungen auf der Halbinsel Wittow sein.

Immissionsschutzrechtliche Probleme werden nicht gesehen. Die Verkehrsströme in Richtung Parkplatz bzw. Nordstrand sind saisonal sehr unterschiedlich und werden von den örtlichen Witterungsbedingungen bestimmt. In den Sommermonaten nutzen Touristen vermehrt auch Fahrräder, so dass mit erheblichen Beeinträchtigungen an diesem Standort nicht gerechnet wird. Der Zufahrtsweg ist in den einschlägigen Info-Karten als verkehrsberuhigt dargestellt.

Erkenntnisse über Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetische Felder liegen nicht vor. Die südwestlich liegende Richtfunkstrecke führt zu keinen Beeinträchtigungen im Plangebiet.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Menschen oder deren Gesundheit durch die Befestigung der heute schon als Parkplatz genutzten Fläche erwartet.

Grund- und Oberflächenwasser

Das Gemeindegebiet ist einem Grundwasserleiter 2. Ordnung zuzuordnen (Küsteneinzugsgebiet) (LUNG M-V 1998). Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit bezüglich des Grundwassers (Schutzfunktion der Deckschichten günstig). Temporäre oder permanente Fließ- und Stillgewässer, Quellbereiche oder Trinkwasserschutzzonen sind von der Planung nicht betroffen.

Die Bebauung und Befestigung der Bodenoberfläche führen zu Beeinträchtigungen der Versickerungs- oder Filterfähigkeit und lokal der Grundwasserneubildungsrate. Das anfallende und überschüssige Niederschlagswasser der befestigten Flächen soll aufgrund der aus dem Bodengutachten erwachsenden Erkenntnisse und zum Schutz des Kliffs einer Verdunstungsmulde zugeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer werden aufgrund der nur kleinflächig teilversiegelten Flächen (Schotterrassen) und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (Punkt 4.5) durch die Umsetzung der Planung bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.

Boden und Relief

Das Plangebiet ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe ca. 33 m über HN. Der küstennahe Standort umfasst Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (LUNG M-V 2009). Lehm- / Tieflehm - Pseudogley (Staugley) bzw. Parabraunerde – Pseudogley (Braustaugley und Gley–Pseudogley sind charakteristische Bodengesellschaften im Raum Putgarten (GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V 1995). Lehmige bis lehm-sandige Böden mit Wertzahlen zwischen 40 und 50 sind sehr ertragreich und werden in der Regel intensiv ackerbaulich genutzt. Besonders schutzwürdige Böden sind von der Planung nicht betroffen. Altlastenstandorte oder –verdachtsflächen liegen nicht im Plangebiet.

Durch die bestehende Nutzung als Parkplatz ist die Bodenoberfläche anthropogen vorbelastet (Verdichtung, teilweise Befestigung mit Bauschutt). Bindige Bodenverhältnisse im Untergrund erschweren die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser, so dass ein möglicher Überschuss in eine Verdunstungsmulde geleitet werden soll.

Klima, Luft

Das Plangebiet wird vom Küstenklima mit kontinentalem Einfluss bestimmt. Der Bereich um Putgarten wird als niederschlagsbenachteiligt bzw. niederschlagsarm eingestuft (LUNG M-V 2009). Aktuelle betragen die Niederschlagsmengen durchschnittlich um die 560 mm im Jahr. Die jährliche Durchschnittstemperatur wird mit 8,5 °C angegeben.

Die Luftmessungen im Land Mecklenburg-Vorpommern belegen die allgemein gute Qualität im Land. Die Immissionskonzentrationen für einzelne Stoffe einschließlich der Feinstaub- und Ozonwerte liegen in der Regel deutlich unter den zulässigen Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz von Ökosystemen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklima oder der Luftqualität durch die Festsetzungen zum Plangebiet oder der späteren Nutzung sind aufgrund der ländlichen Lage direkt im Einflussbereich der windexponierten Küste nicht zu erwarten.

Kleinklimatisch wirken sich die geplanten Grünflächen, Baumpflanzungen oder wasserdurchlässigen Materialien der befestigten Flächen positiv auf das Mikroklima aus, so dass extreme Erwärmungen der Flächen auszuschließen sind.

Während der Bauphase kann es bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Trockenheit und Wind) vorübergehend zu temporären Staubbelastungen in Randlage zum Baugebiet kommen. Von einer Erheblichkeit ist nicht auszugehen.

Schutzgebiete, Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 11 liegt im 150 m – Küstenschutzstreifen sowie im FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Hierzu wird im Detail in der Verträglichkeitsprüfung zum Schutzgebiet eingegangen (PLANUNGSBÜRO SEPPELER, Stand 2016). Zusammenfassend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder der im Standarddatenbogen genannten Zielarten für den Bereich der Schutzflächen im Plangebiet erwartet, da keine Lebensraumtypen, Zielarten oder deren essentiellen Lebensräume durch den Ausbau des Parkplatzes betroffen sind.

Dem landseitigen FFH-Gebiet vorgelagert ist in rund 900 m Entfernung das marine FFH-Gebiet DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ mit einer Größe von rund 7.580 ha. Auswirkungen auf das Gebiet werden aufgrund der Entfernung zur Planung nicht erwartet. Vogelschutzgebiete liegen nicht im direkten Umfeld.

Der B-Plan liegt außerhalb, jedoch am Rande des Naturschutzgebietes Nr. 257 „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ sowie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 81 „Ostrügen“ (Beschluss des R.d.B. Rostock vom 04.02.1966 mit div. Änd.).

Die Schutzziele zum Naturschutzgebiet sind im Detail der Schutzgebietsverordnung vom 05.11.1990 bzw. 08.02.1994 (Erweiterung) zu entnehmen. Wesentliche Ziele sind die Erhaltung des aktiven und inaktiven Steilküstenbereiches mit seiner vielfältigen und seltenen Flora sowie die dem Strand vorgelagerten Flachwasserbereiche. Abfall vorbeifahrender Schiffe sowie der Badegäste führen zu Beeinträchtigungen der strandnahen Flächen (UMWELTMINISTERIUM M-V 2003).

Geschützte Biotope, Geotope oder Alleen nach NatSchAG M-V werden nicht überplant. Wald ist nach § 2 LWaldG M-V durch das Vorhaben nicht betroffen, doch befinden sich Teilflächen im 30 m - Waldabstand. Gemäß Waldabstandsverordnung M-V ist für die Errichtung der Stellplätze eine Ausnahme erforderlich. Das geplante mobile Gebäude liegt außerhalb der 30 m – Zone.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (LUNG M-V 2009) stuft den Bereich um das Plangebiet hinsichtlich der Ausstattung und der erforderlichen Maßnahmen wie folgt ein:

- die Küstengewässer weisen ein sehr hohes Arten- und Lebensraumpotenzial sowie großflächige marine Block- und Steingründe auf
- es sind naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen sowie bedeutende Schwerpunkträume (> 50 ha) von Arten mit hohem bis sehr hohem Handlungsbedarf (Z.1 Zielarten des Florenschutzes M-V) vorhanden (Steilküste)
- Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume (Küsten und Flachwasser)
- das Plangebiet selbst befindet sich aufgrund deutlicher Defizite in einem Schwerpunktbereich nach § 5 (3) BNatSchG (Anforderungen an die Landwirtschaft) zur Strukturanreicherung der Landschaft

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit 122 „Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland“, gekennzeichnet durch pleistozäne Bildungen der Weichsel-Kaltzeit mit holozänen Überflutungsvorgängen.

Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (LUNG M-V 2009) ein typischer Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald (N 20) mit kleinflächigem Hagermoos-Buchenwald (L 10) auf reliefexponierten ausgehagerten Standorten, insbesondere im Küstenbereich.

Die Vegetation des Plangebietes entspricht nicht mehr der potenziell natürlichen Vegetation. Der heutige Parkplatz wird von Arten des Scherrasen oder stickstoffliebender Grünlandarten bestimmt. In Randlage, im Bereich kleiner Böschungen, befinden sich ruderalisierte Flächen, kleinflächig mit Einzelbäumen und Sträuchern. Mit Planungsstand 2016 wurde der Geltungsbereich nach Süden und Osten um Ackerflächen erweitert.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Biotoptypen des Plangebietes (nach LUNG M-V 2010)

Biotoptyp – Nr.	Biotoptyp
2.7.2	Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
10.1.3	Straßenbegleitgrün, teilweise ruderale Staudenflur (RHU)
11.1.7	Findlinge (XGF)
12.1.2	Acker (ACL)
13.3.2	Grünland, Scherrasen (PER), verdichtet
13.3.4	Rohboden (PEU), verdichtet
14.7.5/14.7.8	versiegelte Fläche (OVL, OVP)

Fauna

Die von der Planung betroffenen Flächen sind, auch wenn sie teilweise im FFH-Gebiet liegen, aufgrund ihrer Vorbelastung durch Nutzung und in Randlage zu landwirtschaftlichen Flächen für die Fauna nur bedingt von Bedeutung. Lebensräume ausgewählter Tierarten (Zielarten europäischer Schutzgebiete) oder bedeutende Rast- oder Überwinterungsgebiete für Vögel sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

Im Umfeld werden für den nördlich gelegenen Küstenstreifen im GLRP VP (LUNG M-V 2009) folgende Ziele genannt:

- Biotopverbundplanung im engeren Sinne für den Fischotter im marinen Bereich (Wasserfläche)
- Biotopverbundplanung im engeren Sinne für die im Küstenbereich Wittows liegenden FFH-Gebiete

Die Biotopverbundplanungen zu den genannten Zielarten Fischotter und Arten des / der FFH-Gebiete entlang der Küste (z.B. Kegelrobbe, Schweinswal) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die vorgefundenen Biotoptypen im Geltungsbereich bieten Lebensraum für angepasste Arten, in der Regel Nahrungsfläche für störungstolerante „Allerweltsarten“. Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Artenschutzbeitrag (PLANUNGSBÜRO SEPPELER, Stand 2016) zu entnehmen.

Landschaftsbild

Der Parkplatz liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit bezüglich des Landschaftsbildes. Als dominierende landschaftsbildprägende Elemente im Umfeld des Plangebietes sind die bewachsene Steilküste, der Strand sowie die südlich und östlich angrenzende ausgeräumte Landschaft, die intensiv ackerbaulich genutzt wird, zu nennen.

Das Gebiet selbst weist kaum Strukturelemente auf. Die geplante Befestigung der Fläche vor der Steilküste, die Einbindung durch eine dichte Heckenpflanzung und die Ergänzung mit Einzelgehölzen wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, sondern zu einer Strukturanreicherung der Landschaft führen (Ziel im GLRP VP LUNG M-V 2009). Nach erfolgter Eingrünung ist aufgrund der Lage vor dem Gehölzstreifen „Steilküste“ mittelfristig mit keiner Fernwirkung zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind gemäß Flächennutzungsplan keine Denkmale zu berücksichtigen. Im weiteren Umfeld sind zahlreiche Bodendenkmale erfasst, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Hinweise zum Verhalten beim Auffinden von Bodenfunden werden zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Lage und Nutzung von Sachgütern oder vorhandenen Leitungen, soweit von Bedeutung, sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die oben genannten Aspekte hinausgehen sind nicht bekannt.

4.4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bestandssituation entweder unverändert oder die Fläche geht wieder in die landwirtschaftliche Nutzung über. Beide Varianten könnten negative Folgen für die Steilküste haben, da die Möglichkeiten zur Errichtung einer WC-Anlage für Besucher des Strandes oder Nutzer des Wander- und Radweges, und sonstige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Strandnutzung oder verbindliche Regelungen zum ruhenden Verkehr nicht mehr gegeben wären.

Die Parkplatzsituation im Umfeld des Strandabganges ohne ausreichende Fläche könnte sich verschlechtern, Zufahrtswege und damit verbundene Rettungswege zum Strand würden zugeparkt. Der Aufwand der Kontrollen müsste deutlich erhöht werden, Einwirkungsmöglichkeiten der Verwaltung würden schwieriger.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter bei:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Konzentration im Bereich vorbelasteter Flächen
- schonende Lagerung von Baumaterialien, Baustoffen, Oberboden und Vermeidung von zusätzlicher Bodenverdichtung im Bereich nicht überbaubarer Flächen
- Lagerung von Treibstoff und Schmiermitteln für Baumaschinen und Betankung der Maschinen außerhalb des Plangebietes auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung einer Versickerung in den Boden, des Eintrags in das Grundwasser oder des Abfließens in den Steilhangbereich; alternativ: Verwendung von Geräten und Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen in der Bauphase
- ordnungsgemäße Entsorgung von sonstigen potenziell boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen, die während der Bauphase anfallen können
- Erdaushub ist vor Erosion, Abdrift und Abspülung zu schützen; keine Verwendung bodenbelastender Materialien für den Unterbau
- Ausschluss lärmintensiver Arbeiten in der Dämmerung oder während der Nachtstunden zum Schutz störepfindlicher Tierarten im Übergang zur bewaldeten Steilküste
- Schutz des Steilküstenbereiches (NSG) während der Bauphase, ggf. durch die vorübergehende Errichtung eines Bauzaunes
- Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für Stellplätze und Wege, Ableitung von größeren Niederschlagsmengen in Verdunstungsmulden
- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Mikroklimas sowie Schaffung von Ersatzlebensräumen durch Eingrünung; Schaffung linearer Biotope mit Biotopverbundfunktion und Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplätze zur Beschattung
- Installation von Photovoltaikanlagen, wo es Neigung und Exposition des Daches erlauben und/oder Verwendung eines Grün- oder Rohrdaches für das geplante Gebäude
- Verwendung von Natrium-Niederdruck- oder Natrium-Hochdrucklampen mit geringem UV-A-Anteil für die Außenbeleuchtung zur Verringerung des Insektenanfluges aus der Umgebung, Abblendung zum NSG zur Verringerung des Lichteinfalls in benachbarte Gehölzbestände
- Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswasser im Plangebiet zur Bewässerung von Pflanzflächen bzw. Verdunstung vor Ort in Mulden

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan entsprechend den *Hinweisen zur Eingriffsregelung in M-V* (LUNG M-V 1999). Insgesamt sind 0,2794 Flächenäquivalente erforderlich, die durch Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert werden können.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zur Verringerung von Auswirkungen von besonderer Bedeutung. Durch die Nachnutzung eines vorbelasteten Standortes werden zusätzliche Verdichtungen an unbeeinträchtigten Standorten vermieden.

Die Wahl permeabler Befestigungsarten für Wege, Zufahrten und Stellplätze vermindern den schnellen Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Gehölzfreie Verdunstungsmulden verbessern zudem die mikroklimatischen Bedingungen im Plangebiet.

4.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Umweltberichtes lagen der Vermessungsplan und der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ (ARNO MILL, ÖBVI, Stand 2016) vor.

Parallel zum Umweltbericht wurden auch der Grünordnungsplan, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung in M-V, die Angaben zum Artenschutz (Prognose, Kurzprüfung) und die Verträglichkeitsprüfung überarbeitet.

Die Ermittlung der Bestandssituation im Plangebiet erfolgte anhand vorhandener Unterlagen, wie Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009), Landschaftsplan der Gemeinde Putgarten (BÜRO NIESSEN 2007), Luftbildauswertung, Umweltdaten (LUNG M-V 2016), Fotodokumentation sowie diverser Veröffentlichungen zu den angrenzenden Schutzgebieten.

Für die vorliegende Bauleitplanung ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

4.7 Monitoring, Zusammenfassung nach BauGB, Anlage 1

Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ der Gemeinde Putgarten unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes (ARNO MILL, ÖBVI, Stand 2016) nicht erwartet. Die Gemeinde Putgarten ist für das spätere Monitoring und die planerischen Folgeentscheidungen verantwortlich. Folgende Maßnahmen sollten kontrolliert werden:

- festgelegte Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Hinweise zum Artenschutz im Geltungsbereich
- Kontrolle der Pflanzmaßnahmen in den ersten drei Jahren
- Kontrolle der Verdunstungsmulden, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 2: Zusammenfassung nach BauGB

Schutzgut	Auswirkungen durch die geplanten Festsetzungen	Vermeidung / Minimierung / Kompensation	verbleibende, erhebliche Auswirkungen
Mensch, Gesundheit	geringe Lärm- und Staubbelastung während der Bauphase oder der späteren Nutzung	keine Bauarbeiten in der Dämmerung oder bei extremer Trockenheit und Wind (Staubentwicklung)	werden nicht erwartet
Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgebiete	visuelle Unruhewirkungen während der Bauphase (temporär), vollständiger oder teilweiser Verlust oder Funktionsverlust/-änderung von Biotopen mit geringen Auswirkungen auf die Teilfläche im FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“, keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder Zielarten des Schutzgebietes oder auf streng geschützte Arten; Schaffung neuer Lebensräume durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, Strukturanreicherung und Biotopverbund	Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter) und außerhalb der Amphibienwanderung im Frühjahr, keine Bauarbeiten in der Dämmerung; Beachtung der Hinweise zum Artenschutz; Ablendung von Lichtquellen zur Steilküste	werden nicht erwartet
Boden	Verlust anthropogen überformter Böden, Voll- und Teilversiegelungen; Verbesserung der Bodenfunktionen durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern	Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für Wege und Stellplätze, Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, z.B. in Pflanzflächen zum Erhalt von Bodenfunktionen	werden nicht erwartet
Grundwasser	geringer zusätzlicher Verlust von Versickerungsflächen soweit möglich	Verdunstung des überschüssigen Niederschlagswassers vor Ort in einer Versickerungsmulde	werden nicht erwartet

Klima/Luft	Verlust von Verdunstungsfläche, lokale Erwärmung der befestigten Flächen	Ein- und Durchgrünung im Plangebiet, Verdunstung vor Ort in Mulde	werden nicht erwartet
Landschafts-/ Ortsbild	geringe optische Veränderung durch Pflanzung von Gehölzen	vorbelasteter Raum, Ein- und Durchgrünung mit heimischen Laubgehölzen im Plangebiet, dezente Farbgebung des Gebäudes, Dachbegrünung oder Rohrdach	werden nicht erwartet
Kultur und Sachgüter	Denkmale und Sachgüter sind im Plangebiet, soweit bekannt, nicht zu berücksichtigen	ggf. Abstimmung bzgl. Sachgüter erforderlich	werden nicht erwartet

5. Zusammenfassung

Der BP Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“, Gemeinde Putgarten regelt die zukünftige Grundstücksnutzung für die künftigen Vorhaben in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO „Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Parkplatz/Radwanderrastplatz“ i. V. m. einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz und Radwanderrastplatz. Vorrangiges Ziel der Planung ist die räumlich und naturverträglich integrierbare Entwicklung des Gebietes zu einem Rast- und Parkplatz für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile, einem mobilen Servicegebäude mit öffentlichem WC, kleinem Imbissangebot und Radwanderrast. Die Gemeinde Putgarten verfolgt hier die nachhaltige Beeinflussung der verkehrlichen und touristischen Infrastruktur, insbesondere auch zum Schutz der natürlichen Beschaffenheit und der prägenden Besonderheiten des Nordstrandes.

Die geplanten baulichen Anlagen verbunden mit ihren künftigen Nutzungen entsprechen den raumordnerischen Erfordernissen und den Planzielen der Gemeinde Putgarten. Die Rolle des Nordstrandes als beliebter Badestrand, aber auch die Lage des Gebietes an der Trasse des Hauptwanderweges/Radwanderweges Wittower Fähre – Kap Arkona - Juliusruh bedingen die notwendige Auseinandersetzung der Gemeinde mit regionalen und überregionalen verkehrlichen und touristischen Belangen. Eine Koordination zwischen Naturschutz und verträglich integrierter Nutzung ist geboten.

Das Plangebiet liegt zum Teil im FFH-Gebiet Nr. DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Weitere Schutzgebiete und -objekte innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes sind betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostrügen“, Naturschutzgebiet „Nordufer Wittow und Hohe Dielen“ sowie Bodendenkmale sind zu berücksichtigen. Eine Berührung der Gefährdungsbereiche nach Naturschutzausführungsgesetz M-V und nach Landeswassergesetz M-V ist durch die Situations- und Ortsgebundenheit gegeben und findet entsprechende Beachtung.

Die Planung erlaubt keine Vorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten sowie EU-Vogelschutzgebieten vorbereiten und keine Aktivitäten, die bestehende Beeinträchtigungen zu einer Erheblichkeit gelangen lassen. Die Gemeinde Putgarten erwartet, dass die Entwicklung des Plangebietes räumlich und naturverträglich integrierbar ist und geht derzeit nicht davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen weitgehend behutsam, eine nachhaltige Entwicklung wird angestrebt.

Die Umweltbelange wurden geprüft. Entsprechend geltende Fachgesetze, Richtlinien und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene sowie Fachplanungen wurden berücksichtigt und im Umweltbericht nach §§ 2 (4), 2a BauGB aufgezeigt. Die im Umweltbericht zu treffenden Aussagen entsprechen dem umweltrelevanten Abwägungsmaterial. Die Vorhaben stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher in Umfang und Wertigkeit erfasst wurde. Die Wirkungen auf Schutzfaktoren wurden vor/nach dem Eingriff verglichen. Geeignete Maßnahmen zur Kompensation innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden ermittelt und festgesetzt.

Putgarten, August 2017

ausgeführt: 4.5.2018



6. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt, wobei es sich hier nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), letzte berücksichtigte Änderung: § 84 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)
- **Kommunalverfassung für das Land M-V (Kommunalverfassung - KV M-V)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)**, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)**, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669)** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

7. Quellenverzeichnis

Planungen / Satzungen / Gutachten / Karten / Protokolle

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Putgarten**, Fortschreibung wirksam seit Oktober 2009
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP 2010)**, wirksam seit Sept. 2010, Regionaler Planungsverband Vorpommern
- **Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte (EDBS)**, Flurkarte der Flur 3, Gemarkung Putgarten vom 06. April 2011 - KVA der Hansestadt Stralsund und der Landkreise Nordvorpommern und Rügen, Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund
- **Topographische Karte TK 25**, Maßstab 1 : 25000 Blatt 1346 Altenkirchen 2. Auflage 2003 Landesvermessungsamt MV
- **Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern**, Übersichtskarte 1:500.000 - Oberfläche – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000)
- **Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern**, Übersichtskarte 1:500.000 – Böden – Geologisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern (1995)
- **Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern**, Übersichtskarte 1:500.000 – Grundwasserfließgeschehen – Geologisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern (1998)
- **Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Vorpommern**, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009)
- **Hinweise zur Eingriffsregelung**, Schriftenreihe des LUNG M.-V., Heft 3 1999, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V. (1999)
- **Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern**, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- **Kohärentes europäisches ökologisches Netz Natura 2000 Mecklenburg-Vorpommern**, CD-ROM mit Karten, Standarddatenbögen, GIS-Daten, Listen, Statistik; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2014)
- **Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V 2003**, Umweltministerium M-V
- **Landschaftsplan der Gemeinde Putgarten**, Erläuterungsbericht und Themenkarten, Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur Thomas Niessen 2007
- **Naturschutzgebiete in Mecklenburg – Vorpommern**, Umweltministerium Mecklenburg – Vorpommern (Hrsg. 2003)
- **Kartenportal Umwelt M-V (2016)**, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de